

Öffentliche Konsultation zum 28. Regime - EU-Rechtsrahmen für Unternehmen

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die der Konsultation dient und einem etwaigen künftigen Beschluss der Kommission in keiner Weise vorgreift.

Die mit diesem Konsultationspapier zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben einen Hinweis auf den Ansatz, den die Kommissionsdienststellen verfolgen könnten, stellen jedoch weder einen endgültigen politischen Standpunkt noch einen offiziellen Vorschlag der Europäischen Kommission dar.

Bitte beachten Sie, dass nur Antworten, die über den Online-Fragebogen eingereicht werden, berücksichtigt und in den zusammenfassenden Bericht aufgenommen werden, damit ein fairer und transparenter Ablauf der Konsultation gewährleistet ist.

Einführung

Der Schwerpunkt der Europäischen Kommission liegt in der laufenden Mandatsperiode auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und der Förderung des Wirtschaftswachstums. In diesem Zusammenhang kommt dem EU-Gesellschaftsrecht als einem der wichtigsten Hebel, um Unternehmen ein wettbewerbsorientiertes und unternehmensfreundliches rechtliches Umfeld in der EU zu bieten, große Bedeutung zu.

Im [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#) von Januar 2025 wurde angekündigt, dass die Kommission bis zum 1. Quartal 2026 einen 28. Rechtsrahmen vorschlagen wird, damit innovative Unternehmen unabhängig von ihren Investitionsstandorten und ihren Märkten von einem harmonisierten, EU-weiten Regelwerk profitieren können, das relevante Elemente des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts einschließt. Die Kommission wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2025 aufgefordert, „im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten nach den Verträgen einen fakultativen gesellschaftsrechtlichen Rahmen (28. Regime), der die Expansion innovativer Unternehmen ermöglicht, vorzuschlagen“.

Unternehmen, insbesondere innovative Start-ups und Scale-ups, stehen bei ihren Bemühungen, sich im Binnenmarkt zurechtzufinden, immer noch vor vielen Herausforderungen, und um diese zu bewältigen,

brauchen sie ein umfassendes Konzept, das mit Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen einhergeht. Die im März 2025 angenommene [Mitteilung der Kommission über die Spar- und Investitionsunion](#) enthält bereits eine Liste von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Finanzmitteln. In den folgenden im Mai 2025 angenommenen Strategien für den [Binnenmarkt](#) und für [Start-ups und Scale-ups](#) wurden Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts und zur Förderung der Entwicklung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen, darunter auch das 28. Regime, auch 28. Rechtsrahmen oder 28. Regelung genannt, angekündigt. In der Binnenmarktstrategie wurde erläutert, dass das 28. Regime ein einheitliches Regelwerk, das möglicherweise in mehreren Schritten eingeführt wird und modular aufgebaut sein kann, und einen EU-Rechtsrahmen für Unternehmen umfassen wird.

Außerdem wird parallel eine gesonderte öffentliche Konsultation zum europäischen Innovationsgesetz gestartet, um Rückmeldungen zu den Herausforderungen einzuholen, denen innovative Unternehmen in einer Reihe von Bereichen, z. B. beim Zugriff auf Finanzmittel und Fachkräfte, beim Zugang zu Märkten und Infrastrukturen, bei der geschäftlichen Verwertung öffentlich finanzierter Forschung und Innovation und in Form von komplexen Rechtsvorschriften und Verwaltungsaufwand, begegnen.

Sowohl im Letta- als auch im Draghi-Bericht wurde ein 28. Regime zur Unterstützung von Unternehmen gefordert, und die Unternehmen, insbesondere Start-ups, fordern nachdrücklich eine neue europäische Rechtsform und ein vereinfachtes Regelwerk, die ihre EU-weite Tätigkeit erleichtern würden.

Das künftige 28. Regime wird einen EU-Rechtsrahmen für Unternehmen umfassen, d. h. ein neues gesellschaftsrechtliches Regelwerk, um - insbesondere innovativen - Unternehmen bei der Gründung, dem Betrieb und der Mobilisierung von Investitionen im europäischen Binnenmarkt zu helfen. Ziel dieser öffentlichen Konsultation ist es, Rückmeldungen von Interessenträgern zu den wichtigsten Herausforderungen einzuholen, vor denen Unternehmen, insbesondere Start-ups, bei der Gründung und Expansion in der EU stehen, einschließlich jener, die mit dem neuen EU-Rechtsrahmen für Unternehmen beseitigt werden sollten.

Diese öffentliche Konsultation besteht aus den folgenden fünf Teilen:

I: Hindernisse im Zusammenhang mit Fragen des Gesellschaftsrechts

II: Struktur und zentrale Elemente von Unternehmen nach dem 28. Regime

III: Einfache, flexible und schnelle Verfahren und Regeln für Unternehmen nach dem 28. Regime

IV: Mobilisierung von Investitionen für Unternehmen nach dem 28. Regime

V: Sonstiges

Ziel dieser öffentlichen Konsultation ist es, Rückmeldungen von Interessenträgern zu den wichtigsten Herausforderungen einzuholen, vor denen Unternehmen, insbesondere Start-ups, bei der Gründung und Expansion in der EU stehen und die im Rahmen des 28. Regimes beseitigt werden sollten. Um in sinnvoller Weise reagieren zu können, ist es wichtig, von Unternehmen und anderen Interessenträgern zu erfahren, welche konkreten Probleme die Entwicklung von Start-ups in der EU nach wie vor behindern und ob diese Probleme auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und das Fehlen geeigneter EU-Rechtsvorschriften, auf eine fehlende oder fehlerhafte Umsetzung von EU-Vorschriften auf nationaler Ebene oder auf unzureichende Informationen und mangelnde Kenntnis der bestehenden EU-Vorschriften

zurückzuführen sind.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation werden auf der Website „Ihre Meinung zählt“ in einem zusammenfassender Bericht veröffentlicht. Außerdem werden die Ergebnisse zusammen mit anderen Daten analysiert, die im Rahmen gezielter Konsultationen der Interessenträger und der Folgenabschätzung erhoben werden.

Es müssen nicht alle Fragen beantwortet werden; die Teilnehmenden können sich auf Themen konzentrieren, die für sie am relevantesten sind. Nur die Informationen im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ müssen angegeben werden. Neben der Beantwortung des Fragebogens können die Teilnehmenden auch eine Datei mit einem ausführlicheren Beitrag hochladen.

Angaben zu Ihrer Person

* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch

- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Marc

* Nachname

Lemanczyk

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

lemanczyk@dstv.de

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Nummer im Transparenzregister

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im Transparenzregister eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, eintragen lassen können.

845551111047-04

*Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Diese Liste gibt nicht den offiziellen Standpunkt der europäischen Organe bezüglich des rechtlichen Status der genannten Gebietskörperschaften oder deren Politik wieder. Es handelt sich vielmehr um eine Zusammenstellung oftmals voneinander abweichender Listen und Gepflogenheiten.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |

- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba

- Aserbaidtschan

- Äthiopien
- Australien
- Bahamas

- Bahrain

- Bangladesch

- Barbados
- Belarus

- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius

- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala

- Guernsey

- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana

- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln

- Honduras
- Hongkong

- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak

- Iran
- Irland
- Island

- Martinique

- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko

- Mikronesien

- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro

- Montserrat

- Mosambik
- Myanmar/Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande

- Somalia

- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan

- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt

- | | | | |
|---|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu

I. Hindernisse im Zusammenhang mit Fragen des Gesellschaftsrechts

Obwohl im Laufe der Jahre erhebliche Fortschritte bei der Beseitigung oder dem Abbau von Hindernissen für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt, unter anderem durch Vorschriften des Gesellschaftsrechts der EU, erzielt wurden, ist der Binnenmarkt nach wie vor fragmentiert. Die Forderungen der Interessenträger nach einem 28. Regime weisen auf die Fragmentierung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten hin, die zu komplexen Verfahren und Kosten für die Gründung und den Betrieb von Unternehmen in der EU führt. Darüber hinaus weisen Start-up-Unternehmen auf die Fragmentierung der Vorschriften in verschiedenen Politikbereichen, einschließlich der für Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regeln, hin, die sie daran hindern, erfolgreich in der EU zu expandieren. Häufig wird auch angeführt, dass Investoren durch die unterschiedlichen Regeln in den Mitgliedstaaten eingeschränkt und daran gehindert oder davon abgeschreckt werden, europäische Unternehmen zu finanzieren. Und letztlich wird das Fehlen einer leicht erkennbaren EU-Unternehmensmarke, die Investoren und Geschäftspartner kennen und der sie vertrauen, als weiteres Hindernis für Unternehmen angesehen.

1. Bitte geben Sie an, ob Sie eine der folgenden Fragen mit Ja beantworten können:

- Haben Sie ein Unternehmen gegründet?
- Haben Sie die Gründung eines Unternehmens aufgegeben?
- Hatten Sie Probleme, private Investitionen für Ihr Unternehmen zu mobilisieren?

Wenn ja, wo haben Sie es gegründet?

- In Ihrem Land der EU/des EWR
- In einem anderen Land der EU/des EWR
- In einem Land außerhalb der EU/des EWR

Führen Sie dies bitte näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Der Deutsche Steuerberaterverband ist Mit-Gründer der Teletax GmbH mit Sitz in Berlin. Steuerberater sind generell als Fachleute an Unternehmensgründungen beteiligt.

2. Bitte geben Sie an, welche der nachstehend aufgeführten Probleme Ihrer Ansicht nach die Haupthindernisse für die Gründung, den Betrieb oder die Schließung eines Unternehmens oder die Mobilisierung von Finanzmitteln in der EU darstellen und in welchem Maße:

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Unterschiedliche nationale gesellschaftsrechtliche Vorschriften und Rechtsformen in den Mitgliedstaaten, z. B. GmbH in Deutschland, SARL in Frankreich oder BV in Belgien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangel an verfügbaren Informationen über Rechtsformen und/oder über die Verfahren zur Gründung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unverzichtbarkeit einer Rechtsberatung aufgrund der Komplexität der verschiedenen Rechtsformen und/oder der Verfahren zur Gründung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schwierigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Konzernen, d. h. mit der Expansion des Unternehmens in andere Mitgliedstaaten durch Tochtergesellschaften	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlen einer „EU-Marke“ für private Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung von Unternehmen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen, z. B. digitale Gesellschafterversammlungen, Online-Ablage	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit der Schließung von Unternehmen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelnde Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (damit Unternehmen Informationen nur einmal übermitteln müssen und diese automatisch zwischen den Behörden ausgetauscht werden)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Divergierende gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangel an verfügbaren Informationen über die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen und/oder die Verfahren für Investitionen in Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unverzichtbarkeit einer Rechtsberatung aufgrund der Komplexität durch verschiedene Rechtsformen und/oder Verfahren für Investitionen in Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Komplexe und unflexible Regeln, z. B. in Bezug auf Kapitalerhöhungen, Gesellschafterrechte usw.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren für Investitionen in Unternehmen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sprachbarrieren	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Probleme	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte ausführen:

höchstens 150 Zeichen

Unterschiedliche Steuern und Abgaben, Schuldrecht, Verwaltungen, Missachtung von Once-Only-Prinzips
Handels-Gewerberegister.

3. Wie bewerten Sie angesichts der bestehenden Hindernisse die Kosten, die Unternehmen, einschließlich innovativer Unternehmen, Start-ups und Scale-ups, durch die Gründung, den Betrieb oder die Schließung in der EU entstehen?

	Sehr niedrige Kosten	Niedrige Kosten	Moderate Kosten	Hohe Kosten	Sehr hohe Kosten	Weiß nicht /keine Meinung
Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Gründung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Betrieb	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Schließung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ärgerniskosten („hassle costs“, z. B. unnötige Wartezeiten, Verzögerungen, redundante Rechtsvorschriften) bei der Gründung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ärgerniskosten beim Betrieb	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ärgerniskosten bei der Schließung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kostenbeispiele oder sonstige Anmerkungen (fakultativ):

höchstens 500 Zeichen

Beim Unternehmensregister werden bei der Unternehmensliquidation unnötige Offenlegungen verlangt.

EU-Marke für Unternehmen: Im Zusammenhang mit den Forderungen nach einem 28. Regime führen die Interessenträger auch das Fehlen einer von Behörden, Investoren und anderen Unternehmen im gesamten Binnenmarkt anerkannten und leicht erkennbaren EU-Marke für Unternehmen an. Die Europäische Gesellschaft (Societas Europea, SE) bietet eine Rechtsform auf EU-Ebene, ist jedoch die Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft und wird daher eher von großen Aktiengesellschaften gewählt.

4. Würde die Einrichtung einer EU-Marke - einschließlich eines unterscheidungskräftigen Namens und einer Abkürzung - Unternehmen nach dem 28. Regime Vorteile bieten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

II. Struktur und zentrale Elemente von Unternehmen nach dem 28. Regime

Unternehmensform des Unternehmens nach dem 28. Regime: Von Seiten der Geschäftswelt wird allgemein die Forderung nach einer neuen Rechtsform für Unternehmen erhoben, die einfacher ausgestaltet sein sollte und sich deshalb insbesondere für Start-ups und innovative Unternehmen eignen würde. Eine zentrale Frage ist, ob die neue Unternehmensform einen breiten Anwendungsbereich erhalten und allen Gesellschaften eines bestimmten Typs offenstehen sollte, z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (wie die Société Anonyme, SA), oder ob sie einen engeren Anwendungsbereich erhalten und nur einer Untergruppe, z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die „innovativ“ oder Start-ups sind, offenstehen sollte.

Einige Interessenträger fordern, dass die neue Rechtsform einen breiten Anwendungsbereich erhält und nicht auf irgendeine Untergruppe von Unternehmen beschränkt wird. Das wird damit begründet, dass die Unternehmen sich weiterentwickeln und schnell alle Obergrenzen oder Definitionen überschreiten können und dass es aufwendig und kostspielig wäre, dann die Rechtsform ändern zu müssen. Andere argumentieren hingegen, dass die neue Rechtsform auf eine begrenztere Untergruppe von Unternehmen begrenzt bleiben sollte, insbesondere auf innovative Unternehmen, für die möglicherweise spezifischere und weitreichendere materiellrechtliche Bestimmungen erforderlich sind.

5. Welche Unternehmensform würde sich Ihrer Ansicht nach für die Unternehmen nach dem 28. Regime eignen?

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (eine Rechtsform, die traditionell für kleinere Unternehmen konzipiert ist, die in der Regel nicht in der Lage sind, öffentlich Aktien anzubieten)
- Aktiengesellschaft (eine Rechtsform, die traditionell für größere Unternehmen konzipiert ist; an geregelten Märkten notierte Unternehmen sind in der Regel Aktiengesellschaften)
- Sonstige

Führen Sie dies bitte näher aus:

höchstens 250 Zeichen

Das Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten sieht aus gutem Grund unterschiedliche Unternehmensformen vor. Die Rechtsform einer GmbH ist zwar klar strukturiert, weist aber einige Nachteile auf, die auch für EU-Unternehmen Anwendung finden würden.

Gründung von Unternehmen nach dem 28. Regime: Eine weitere wichtige Frage ist, wer ein Unternehmen nach dem 28. Regime gründen kann: Sollen nur natürliche oder auch juristische Personen an der Gründung des Unternehmens beteiligt sein können? Davon hängt ab, ob das Unternehmen nach dem 28. Regime für die Gründung von Unternehmen, die Teil einer Konzernstruktur sein werden, infrage kommt. Eine damit zusammenhängende Frage ist die der Mindestzahl der Anteilseigner. Die Beschränkung auf einen einzigen Anteilseigner würde für eine Muttergesellschaft bedeuten, dass sie ein geeignetes Instrument für die Expansion durch Tochtergesellschaften erhielte. Jedoch könnte eine Beschränkung auf einen einzigen Anteilseigner das Potenzial eines Unternehmens nach dem 28. Regime, als Instrument für die Gründung von Start-ups zu dienen, reduzieren. Es stellt sich ferner die Frage, wie ein Unternehmen nach dem 28. Regime errichtet werden kann. Dabei geht es darum, ob das Unternehmen nach dem 28. Regime nur ein neu gegründetes Unternehmen (d. h. „von Grund auf“ neu gegründet) sein darf oder ob ein bestehendes Unternehmen auch ein Unternehmen nach dem 28. Regime bilden könnte, z. B. durch Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Unternehmen nach dem 28. Regime.

6. Wer sollte ein Unternehmen nach dem 28. Regime gründen können?

- Unternehmer, die ein Unternehmen gründen möchten (natürliche Personen)
- Unternehmensgruppen: eine Muttergesellschaft gründet eine Tochtergesellschaft (juristische Personen)
- Sowohl Unternehmer als auch Unternehmensgruppen (sowohl natürliche als auch juristische Personen)

7. Wie viele Anteilseigner sollte ein Unternehmen nach dem 28. Regime haben?

- Nur einen Anteilseigner (Einpersonengesellschaft)
- Mindestens einen Anteilseigner

- Mindestens zwei Anteilseigner
- Andere Option

Bitte erläutern Sie:

höchstens 200 Zeichen

Die EU-Kommission stellt das 28. Regime als alternativlos dar. Der DStV sieht dagegen keine Notwendigkeit für eine Unternehmensform des 28. Regimes.

8. Wie sollten Unternehmen nach dem 28. Regime gegründet werden?

- Durch Gründung eines „von Grund auf“ neuen Unternehmens nach dem 28. Regime
- Durch Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Unternehmen nach dem 28. Regime
- Anderes Verfahren

Sitz der Unternehmen nach dem 28. Regime: Ein Unternehmen nach dem 28. Regime muss in einem der Mitgliedstaaten eingetragen sein. Derzeit bestimmt nationales Recht, was erforderlich ist, um eine Verbindung zwischen einem Unternehmen und der Rechtsordnung des Landes herzustellen, in dem es gegründet und eingetragen wurde. In den meisten Mitgliedstaaten reicht ein eingetragener Sitz - d. h. die im Handelsregister eingetragene Anschrift eines Unternehmens -, um das Recht dieses Landes auf das Bestehen, die inneren Angelegenheiten und die Auflösung des Unternehmens anzuwenden, unabhängig davon, wo die Tätigkeit des Unternehmens stattfindet. In einigen anderen Mitgliedstaaten muss ein Unternehmen, das dort gegründet und eingetragen wird, auch seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat haben.

9. Sollte für Unternehmen nach dem 28. Regime gelten,

- dass sie den eingetragenen Sitz und die Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben dürfen?
- dass sie den eingetragenen Sitz und die Hauptverwaltung im selben Mitgliedstaat haben müssen?
- Andere Lösung

Erläutern Sie bitte Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

Im Falle einer fragwürdigen Einführung einer Unternehmensform des 28. Regime sollte die Gründung von Unternehmen allen offenstehen.

Mindestkapitalanforderungen für Unternehmen nach dem 28. Regime: Um die Gründung von Unternehmen zu fördern, sollte der bei der Gründung erforderliche Kapitalbetrag weder abschreckend sein

noch die Gründung nicht lebensfähiger Unternehmen unterstützen. Die Herausforderung besteht darin, diese beiden Ziele miteinander in Einklang zu bringen. Wenn für das Mindestkapital von Unternehmen nach dem 28. Regime ein niedriger Betrag festgesetzt wird oder kein Mindestkapital vorgeschrieben wird, stellt sich die Frage, ob andere Formen von Garantien für Gläubiger erforderlich sind und wenn ja, welche. Wenn es keine alternativen Garantien gibt, können die Gläubiger persönliche Bürgschaften von Anteilseignern oder Geschäftsführern verlangen, was einer weitgehenden Umgehung des Grundsatzes der beschränkten Haftung gleichkäme.

10. Welche Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals sollte Ihrer Ansicht nach für Unternehmen nach dem 28. Regime gelten?

- Kein Mindestkapital
- Ein symbolischer Betrag (z. B. 1 EUR)
- 1 000 EUR - 5 000 EUR
- 5 000 EUR - 10 000 EUR
- 10 000 EUR - 25 000 EUR
- Anderer Betrag

11. Bitte geben Sie an, inwieweit Sie folgenden Aussagen über die Mindestkapitalanforderung zustimmen.

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Die Mindestkapitalanforderung führt aufgrund des formalen Verfahrens im Zusammenhang mit den Einlagen zu einem Verwaltungsaufwand für die Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Mindestkapital stellt aus Sicht der Gläubiger einen notwendigen Schutz dar	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Mindestkapitaleinlage belegt das Engagement der Anteilseigner für ihr Unternehmensprojekt	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Da der Mindestkapitalbetrag nicht mit der Größe und der Tätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang steht, entspricht er nicht ihrem tatsächlichen Bedarf	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12. Sollten andere Sicherheiten für Gläubiger vorgesehen werden, wenn Unternehmen nach dem 28. Regime nur über ein niedriges oder über gar kein Mindestkapital verfügen müssen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie zustimmen, dass die folgenden Sicherheiten für Gläubiger von Unternehmen nach dem 28. Regime vorgesehen werden sollten:

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Obligatorische Mindestkapitalerhöhung im Falle eines deutlichen jährlichen Verlusts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausschüttung von Dividenden nur zulässig, wenn das Unternehmen seine geplanten Ausgaben während eines bestimmten Zeitraums begleichen kann	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zuweisung eines bestimmten Gewinnanteils an die gesetzliche Rücklage des Unternehmens bis zu einem vorab festgelegten Betrag	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere Sicherheiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Einbeziehung der Arbeitnehmer: Auf EU-Ebene gibt es Mindestvorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer[1], die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und geltenden Praktiken im Bereich der Arbeitsbeziehungen umgesetzt werden. In Bezug auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, d. h. die Vertretung der Arbeitnehmer in den Leitungsorganen der Unternehmen, gibt es keine harmonisierten EU-Vorschriften, und die nationalen Systeme der Arbeitsbeziehungen unterscheiden sich stark und spiegeln die soziopolitische Kultur, den nationalen Rechtsrahmen und die Traditionen des sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten wider. 18 Mitgliedstaaten bieten einen nationalen Rechtsrahmen für das Recht auf Vertretung in den Leitungsorganen der Unternehmen des privaten oder öffentlichen Sektors, mit deutlichen Unterschieden in der Funktionsweise dieser Mechanismen, einschließlich der geltenden Schwellenwerte.

[1] Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG.

13. Sollte das Unternehmen nach dem 28. Regime Ihrer Meinung nach den bestehenden nationalen Vorschriften (sofern vorhanden) für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in gleicher Weise unterliegen wie andere Unternehmen, die in demselben Mitgliedstaat eingetragen sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitender Mobilität von Unternehmen nach dem 28. Regime: In der Richtlinie über grenzüberschreitende Mobilität (EU) 2019/2121 wurden harmonisierte Vorschriften und Verfahren - mit digitalisierten Schritten - für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen festgelegt und das bestehende Verfahren für grenzüberschreitende Verschmelzungen geändert. Das Verfahren für die grenzüberschreitende Umwandlung regelt die Verlegung des eingetragenen Sitzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, ohne dass das Unternehmen aufgelöst oder liquidiert wird. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen zu erleichtern und gleichzeitig wirksame Schutzmaßnahmen für Angestellte, Minderheitsgesellschafter und Gläubiger zu bieten. Die Richtlinie enthält Vorschriften für Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden in den Leitungsorganen der Unternehmen, um den Fortbestand der bestehenden Mitbestimmungsrechte nach der Einführung der Vorschriften für die grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen sicherzustellen. Die Vorschriften über die Rechte der Arbeitnehmenden auf Vertretung in den Leitungsorganen wurden jedoch nicht harmonisiert.

14. Sollten Unternehmen nach dem 28. Regime Ihrer Ansicht nach in der Lage sein, grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen oder Verschmelzungen gemäß den bestehenden Vorschriften für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften (Richtlinie (EU) 2019/2121) vorzunehmen?

- Ja

- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

III. Einfache, flexible und schnelle Verfahren und Regeln für Unternehmen nach dem 28. Regime

Start-ups und innovative Unternehmen im Allgemeinen sind oft digitale Unternehmen, deren Tätigkeiten in der Regel durch Flexibilität und eine starke Online-Präsenz gekennzeichnet sind und deren Arbeitssprache häufig Englisch ist. Daher fordern sie schnellere und stärker digitalisierte Verfahren während des gesamten Lebenszyklus des Unternehmens von der Gründung und dem Betrieb bis zu einer etwaigen Schließung. Sie betonen, dass es wichtig ist, eine einzige Kontaktstelle und Verfahren, die vollständig in englischer Sprache abgefasst sind, bereitzustellen.

15. Sind Sie der Ansicht, dass alle Instrumente und Verfahren der Unternehmen nach dem 28. Regime ausschließlich in digitaler Form, ohne Alternativen in Papierform, vorliegen bzw. erfolgen sollten?

- Ja, alle Verfahren sollten ausschließlich online durchgeführt werden.
- Nein - alle Verfahren sollten online durchführbar sein, aber gleichzeitig sollte eine Offline-Option in Papierform zur Verfügung stehen.
- Teilweise - Die Verfahren sollten in erster Linie digital sein, jedoch mit einigen Ausnahmen.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

Soweit möglich, sollten Verfahren und Instrumente für ALLE Unternehmen vollständig digital abgebildet werden. Eine Unterscheidung nach Unternehmensformen dient nicht dem Vorhaben einer flächendeckenden Digitalisierung der Verwaltung.

Online-Gründung von Unternehmen: Nach den geltenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts der EU ist es möglich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in allen Mitgliedstaaten vollständig online zu gründen, wobei einige Fristen beachtet werden müssen. Das bedeutet, dass es Unternehmern möglich sein sollte, den gesamten Prozess der Gesellschaftsgründung, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts (der Gründungsurkunde) und aller notwendigen Schritte, um die Gesellschaft direkt oder über mögliche Vermittler (z. B. Notare und andere Angehörige der Rechtsberufe) in die Handelsregister einzutragen, vollständig online durchzuführen. Interessenträger, insbesondere Start-up-Unternehmen, weisen jedoch nach wie vor auf Hindernisse hin, die der Online-Gründung eines Unternehmens entgegenstehen, und betonen die Notwendigkeit eines noch schnelleren und flexibleren Systems für die Eintragung. In diesem Zusammenhang

verweisen einige Interessenträger als Beispiel für einen zielführenderen Ansatz auf Systeme in anderen Ländern, in denen bevollmächtigte/registrierte Vertreter die Eintragungsformalitäten für ausländische Gründer erledigen können.

16. Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach der vollständig online erfolgenden Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich der damit verbundenen Formalitäten, in der EU hauptsächlich entgegen?

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Die EU-Vorschriften über die vollständig online erfolgende Gründung von Unternehmen werden nicht umfassend/fehlerfrei umgesetzt	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Den Unternehmen sind die bestehenden Vorschriften und Möglichkeiten zur vollständig online erfolgenden Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht bekannt	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die technischen Lösungen sind nicht benutzerfreundlich und funktionieren nicht ordnungsgemäß	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es ist nicht möglich, alle Schritte für die Gründung eines Unternehmens vollständig online durchzuführen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es ist nicht möglich, alle Schritte für die Gründung eines Unternehmens ohne Inanspruchnahme von Vermittlern durchzuführen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es ist nicht möglich, alle Schritte für die Gründung eines Unternehmens in englischer Sprache durchzuführen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Unternehmensgründung dauert zu lange	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es ist aufwendig/zeitraubend, die Unternehmensinformationen außer an die Handelsregister an weitere Behörden (z. B. für Steuerzwecke) übermitteln zu müssen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Hindernisse	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie, welche Schritte nicht vollständig online durchgeführt werden können:

höchstens 500 Zeichen

Bitte erläutern Sie, welche Schritte nicht ohne die Inanspruchnahme von Vermittlern durchgeführt werden können:

höchstens 500 Zeichen

Die Mitwirkung von Experten, wie Rechtsanwälten oder Notaren, ist bei Unternehmensgründungen im hohen Maße angeraten. Fehlentscheidungen bei der Unternehmensgründung können erhebliche Nachteile für die Gesellschaft, die Gesellschafter und andere Wirtschaftsteilnehmer zur Folge haben. Der Vermittler sollte zudem beraten, ob eine Rechtsform des 28. Regimes vorteilhaft ist, oder eine nationale Rechtsform. Das 28. Regime würde also zusätzlichen Beratungsbedarf erfordern.

Bitte erläutern Sie, für welche Schritte es am wichtigsten wäre, sie in englischer Sprache durchzuführen:

höchstens 500 Zeichen

Der Gesellschaftervertrag, solange er sich an einem europäischen Muster orientiert und keine Sonderregelungen aufweist.

Wie lange dauert es, ein Unternehmen zu gründen?

- Weniger als 2 Arbeitstage
- Zwischen 2 und 5 Arbeitstagen
- Zwischen 5 und 10 Arbeitstagen
- Zwischen 10 und 20 Arbeitstagen
- Mehr als 20 Arbeitstage

Warum dauert die Gründung eines Unternehmens zu lange?

- Aufgrund der Zeit, die erforderlich ist, um die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abzuschließen
- Aufgrund der Inanspruchnahme von Vermittlern
- Aus anderen Gründen

An welche Behörden und zu welchen Zwecken?

- Steuerbehörde - zum Erhalt einer Steueridentifikationsnummer (TIN)

- Steuerbehörde - für andere steuerliche Zwecke
- Sozialversicherungsträger oder eine andere zuständige Behörde - aufgrund von Anforderungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungspflichten
- Zuständige Behörde im Zusammenhang mit Fragen der Geldwäschebekämpfung
- Andere Behörden

17. Würden die folgenden digitalen Instrumente und Lösungen Ihrer Meinung nach zu einer raschen und effizienten Gründung von Unternehmen nach dem 28. Regime beitragen, und in welchem Maße?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Bereitstellung eines zentralen Zugangspunkts/einer zentralen Schnittstelle/einer einzigen Anlaufstelle für die Eintragung von Unternehmen nach dem 28. Regime in der EU	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einführung eines einheitlichen harmonisierten Eintragungsformulars für Unternehmen nach dem 28. Regime	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gewährleistung, dass die Informationen, die von Unternehmen nach dem 28. Regime für die Eintragung vorgelegt werden, an andere für die Eintragung relevante Behörden weitergegeben werden (Grundsatz der einmaligen Erfassung)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere digitale Instrumente und Lösungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Machen Sie bitte nähere Angaben zu den anderen digitalen Instrumenten und

Lösungen:

höchstens 500 Zeichen

Die oben aufgezeigten Instrumente und Lösungen sollten ALLEN Rechtsformen zur Verfügung stehen. Eine Reduzierung auf Unternehmen des 28. Regimes ist nicht zielführend.

Elektronische Identifizierung und Signaturen: Nach geltendem EU-Recht stützt sich die vollständig online erfolgende Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Eintragung grenzüberschreitender Zweigniederlassungen und die Einreichung von Dokumenten und Informationen bei Handelsregistern auf den europäischen Rahmen für eine digitale Identität, der eine sofortige und sichere elektronische Identifizierung von Personen, die im Namen eines Unternehmens handeln, ermöglicht, ohne dass die physische Anwesenheit oder eine manuelle Überprüfung durch die nationalen Behörden erforderlich ist. Ebenso umfassen diese vollständig online erfolgenden Verfahren die Nutzung von Vertrauensdiensten wie elektronischen Signaturen im Einklang mit der [eIDAS-Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#). Einige Interessenträger, insbesondere Start-up-Unternehmen, weisen jedoch nach wie vor auf Probleme bei deren Verwendung hin und fordern eine nahtlose Nutzung elektronischer Signaturen und integrierte Identitätsüberprüfungsverfahren, die ihnen eine rasche Identitätsüberprüfung ermöglichen.

18. Gibt es Ihrer Erfahrung nach weiterhin Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung von Personen bei der Online-Gründung eines Unternehmens oder bei der Ausführung anderer Online-Verfahren durch Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat?

- Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung und/oder Akzeptanz der elektronischen Identifizierung
- Mangelnde Klarheit und Leitlinien für die Verwendung der elektronischen Identifizierung bei der Eintragung von Unternehmen und den Einreichungsverfahren
- Technische Probleme bei der elektronischen Identifizierung
- Eingeschränkte Verfügbarkeit von Lösungen für die elektronische Identifizierung
- Sonstige Probleme
- Keines der vorgenannten Probleme

Bitte erläutern Sie:

höchstens 500 Zeichen

Fehlende technische Voraussetzungen der nationalen Verwaltungsbehörden.

19. Welche Probleme in Bezug auf die Verwendung elektronischer Signaturen bei der Gründung eines Unternehmens oder bei der Ausführung anderer Online-Verfahren durch Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat bestehen Ihrer Erfahrung nach weiterhin?

- Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung und/oder Akzeptanz elektronischer Signaturen
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verwendung elektronischer Signaturen
- Mangelnde Klarheit und Leitlinien für die Verwendung elektronischer Signaturen bei der Eintragung von Unternehmen und den Einreichungsverfahren
- Technische Probleme bei der Verwendung elektronischer Signaturen
- Eingeschränkte Verfügbarkeit von Lösungen für elektronische Signaturen
- Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Integrität elektronischer Signaturen, z. B. wegen des Risikos von Betrug oder Manipulation
- Sonstige Probleme
- Keines der vorgenannten Probleme

Die Europäische Briefftasche für Unternehmen wird die Art und Weise der Interaktion von Unternehmen, u. a. mit öffentlichen Verwaltungen, weiter erleichtern und sie einfacher und digitaler gestalten. Nach der Gesellschaftsrechtsrichtlinie von Januar 2025, die die Mitgliedstaaten noch in nationales Recht umsetzen müssen, sind die EU-Gesellschaftsbescheinigung, eine Art EU-Ausweis für Unternehmen, und die digitale EU-Vollmacht bereits mit der Briefftasche kompatibel und können darin verwendet werden. Die bestehende europäische einheitliche Unternehmenskennung (EUID) wird dazu beitragen, die nahtlose digitale Kommunikation mit den Behörden sicherzustellen und so den Aufwand der Unternehmen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung der Briefftasche überschaubar zu halten.

20. Inwieweit könnte die künftige Europäische Briefftasche für Unternehmen Ihrer Meinung nach den Unternehmen nach dem 28. Regime zugutekommen, indem nahtlose und schnelle digitale Verfahren für diese Unternehmen sichergestellt werden?

höchstens 500 Zeichen

Von der Gewährleistung nahtloser und schneller Verfahren aufgrund des europäischen Business Wallets sollten ALLE europäischen Unternehmen profitieren.

Der Errichtungsakt und die Satzung sind die grundlegenden Rechtsdokumente bei der Gründung eines neuen Unternehmens und bieten Gründern und Dritten, die mit dem Unternehmen zu tun haben,

Rechtssicherheit, Transparenz und Planungssicherheit. Gemeinsam bilden sie die rechtliche Identität und den internen Führungsrahmen des Unternehmens. Der Errichtungsakt formalisiert die Absicht der Gründer, das Unternehmen zu gründen, und enthält wesentliche Informationen wie den Firmennamen, den eingetragenen Sitz, die Rechtsform und das Gesellschaftskapital. In der Satzung werden die Regeln für die interne Funktionsweise des Unternehmens festgelegt, einschließlich der Bestimmungen über die Geschäftsführung, Entscheidungsverfahren, Rechte und Pflichten der Anteilseigner sowie die Regeln für die Übertragung von Anteilen und die Gewinnausschüttung. In manchen Mitgliedstaaten gibt es nur ein Dokument, das beiden Zwecken dient. Durch die Einführung einer EU-weit einheitlichen Vorlage für den Errichtungsakt und die Satzung für Unternehmen nach dem 28. Regime könnten die Eintragungsverfahren vereinfacht werden, und die Unternehmensgründung wäre einfacher und schneller möglich. Das könnte jedoch die Flexibilität und die Möglichkeiten der Unternehmen nach dem 28. Regime, ihre Unternehmensführung an einen spezifischen Bedarf anzupassen, einschränken. Im Laufe der Zeit kann es für Unternehmen erforderlich werden, ihre Satzung zu ändern, um ihre Unternehmensführung oder Struktur an neue Umstände oder ein anderes Entwicklungsstadium anzupassen. Wenn es an einfachen, vollständig online verfügbaren und flexiblen gesellschaftsrechtlichen Verfahren für solche Änderungen fehlt, kann dieser Prozess schwierig und aufwendig werden.

21. Welcher Ansatz wäre Ihrer Ansicht nach für Unternehmen nach dem 28. Regimes am besten geeignet?

- Für Unternehmen nach dem 28. Regime sollte eine standardisierte Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung verbindlich vorgeschrieben sein:** Die Gründer müssten eine standardisierte Vorlage für die Satzung verwenden, wenn sie ein Unternehmen nach dem 28. Regime eintragen.
- Für Unternehmen nach dem 28. Regime sollte eine standardisierte Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung verbindlich vorgeschrieben sein, allerdings mit einer gewissen Flexibilität:** Die Gründer müssten eine standardisierte Vorlage verwenden, wenn sie Unternehmen nach dem 28. Regime eintragen, könnten aber aus einer Liste vorab festgelegter fakultativer Klauseln (z. B. über Stimmrechte, Gewinnausschüttung, Regeln für das Leitungsorgan) auswählen, um sie an ihren Bedarf anzupassen.
- Für Unternehmen nach dem 28. Regime sollte eine standardisierte Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung fakultativ sein:** Die Gründer könnten je nach ihrem spezifischen Bedarf zwischen einer standardisierten Vorlage für die Satzung oder einer maßgeschneiderten Satzung wählen, wenn sie Unternehmen nach dem 28. Regime eintragen.
- Anderer Ansatz

22. Was halten Sie im Fall eines Zielkonflikts zwischen der Verwendung einer standardisierten Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung, die eine schnellere Gründung sicherstellen kann, für wichtiger?

- Priorisierung einer **schnelleren Eintragung des Unternehmens** mittels einer vollständig standardisierten Vorlage, auch wenn das die Möglichkeiten der Gründer einschränkt, ihre Unternehmensführungsstrukturen anzupassen.
- Den Gründern sollte die **Flexibilität** ermöglicht werden, **ihren Errichtungsakt /ihre Satzung** an ihren spezifischen Bedarf anzupassen, auch wenn das zu längeren Eintragszeiten und Uneinheitlichkeit der Errichtungsakte/Satzungen in der EU führen kann.
- Sonstige

23. In welchem Maß führen die folgenden Punkte zu praktischen Schwierigkeiten, wenn Unternehmen ihren Errichtungsakt /ihre Satzung ändern möchten?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Das Fehlen von vollständig digitalen Verfahren	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Unmöglichkeit, Gesellschafterversammlungen online durchzuführen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Herausforderungen bei der Identifizierung von Anteilseignern aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern in Online-Gesellschafterversammlungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Eingeschränkte Akzeptanz elektronischer Signaturen in verschiedenen Rechtsordnungen (entweder in Mitgliedstaaten oder Drittländern)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Annahme der Änderungen dauert zu lange, da für deren Bearbeitung Vermittler in Anspruch genommen werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Annahme der Änderungen dauert wegen anderer Formalitäten zu lang	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlende Klarheit bezüglich des geltenden Rechtsrahmens für das Verfahren zur Änderung des Errichtungsakts/der Satzung (z. B. in Bezug auf die erforderlichen Schritte, die beteiligten Behörden oder Vermittler und den Zeitplan für die Genehmigung und Registrierung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlen einer Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung in englischer Sprache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Probleme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Online-Gesellschafterversammlungen/Online-Sitzungen des Leitungsorgans: Die Gesellschafterversammlungen werden immer häufiger vollständig online oder im Hybridmodus durchgeführt, wobei die Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Online-Gesellschafterversammlungen können die Beschlussfassung vereinfachen und beschleunigen und ausländischen Anteilseignern die Teilnahme erleichtern. Sie bringen jedoch auch besondere Herausforderungen mit sich, z. B. die Identifizierung eines jeden Anteilseigners oder seines Stellvertreters oder die Gewährleistung einer sicheren und transparenten Abstimmung durch die Anteilseigner in der Versammlung. Ähnliche Erwägungen gelten für die Sitzungen der Leitungsorgane.

24. Haben Unternehmen Ihrer Meinung nach derzeit Probleme, Online-Sitzungen abzuhalten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

höchstens 500 Zeichen

Neben fehlenden technischen Strukturen lassen Gesellschaftsverträge oftmals keine Online-Gesellschafterversammlung zu.

25. Wie sollten die Anteilseigner und die Mitglieder des Leitungsorgans Ihrer Meinung nach an den Sitzungen der Unternehmen teilnehmen und abstimmen können:

	Nur online	Nur in Präsenz	Hybridmodus (Teilnahme sowohl online als auch physisch möglich)	Sonstige	Weiß nicht /keine Meinung
Teilnahme und Abstimmung der Anteilseigner bei Gesellschafterversammlungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Teilnahme und Abstimmung der Mitglieder des Leitungsorgans bei den Sitzungen des Leitungsorgans	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

26. Wie sollten die Regeln für das Format der Gesellschafterversammlungen oder Sitzungen des Leitungsorgans der Unternehmen nach dem 28. Regime (d. h. ob es sich um ein virtuelles, ein Präsenz- oder ein Hybridformat handelt) festgelegt werden?

- Die Unternehmen nach dem 28. Regime sollten das Format der Gesellschafterversammlungen und der Sitzungen des Leitungsorgans in ihrer Satzung festlegen können.
- Das Format der Gesellschafterversammlungen und der Sitzungen des Leitungsorgans der Unternehmen nach dem 28. Regime sollte gesetzlich geregelt werden.
- Sonstige

Bitte erläutern Sie:

höchstens 500 Zeichen

Es sollte einen gesetzlichen Standard geben, von dem das Unternehmen abweichen kann.

27. Sind Sie der Ansicht, dass Technologien wie die Distributed-Ledger-Technologie (z. B. Blockchain) Unternehmen nach dem 28. Regime bei der Verbesserung wichtiger Unternehmensfunktionen wie Anteilsemission, -übertragung und -handel oder Entscheidungsverfahren unterstützen könnten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Die **Schließung eines Unternehmens** kann Start-ups und kleine Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Hindernisse wie z. B. komplexe Verwaltungsverfahren, mangelnde Harmonisierung der Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, aufwendige Verpflichtungen, die mehrere Behörden betreffen und Kosten mit sich bringen, können Gründer davon abhalten, die Auflösung einer Gesellschaft rasch und effizient abzuschließen und ihre Aufmerksamkeit und Ressourcen neuen Geschäftsvorhaben zu widmen.

28. In welchem Maße sehen Sie die folgenden Probleme als Hindernisse für die effiziente Schließung eines Unternehmens in der EU an?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Das Fehlen eines vereinfachten/harmonisierten Verfahrens für die Auflösung einer Gesellschaft	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Unmöglichkeit, alle Schritte für die Schließung eines Unternehmens in Bezug auf das Handelsregister vollständig online durchzuführen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Die Unmöglichkeit, alle Schritte für die Schließung eines Unternehmens ohne Inanspruchnahme von Vermittlern durchzuführen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Die Unmöglichkeit, alle Schritte für die Schließung eines Unternehmens in englischer Sprache durchzuführen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Technische Probleme - mangelnde Benutzerfreundlichkeit oder funktionelle Probleme mit technischen Lösungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Verfahren zur Schließung eines Unternehmens dauert zu lange	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Erfordernis, mehrere Behörden separat zu benachrichtigen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Probleme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte geben Sie an, wie lange es dauert und warum:

höchstens 250 Zeichen

Siehe Frage 3

IV. Mobilisierung von Investitionen für Unternehmen nach dem 28. Regime

Zugang zu Finanzmitteln: Der Zugang zu Finanzmitteln ist ein entscheidender Faktor für das Wachstum und die Entwicklung von - insbesondere innovativen und schnell wachsenden - Unternehmen. Die Möglichkeiten eines Unternehmens, Kapital von privaten Investoren, Finanzinstituten oder öffentlichen Märkten zu mobilisieren, hängen erheblich von der rechtlichen und strukturellen Ausgestaltung des Unternehmens ab. In der Praxis leiden viele Unternehmen, insbesondere Start-ups und KMU, nach wie vor unter fragmentierten nationalen Vorschriften, auf Papier zu erledigenden Formalitäten sowie der Komplexität rechtlicher oder administrativer Verfahren, wenn sie versuchen, neue Investoren in das Unternehmen zu holen oder Kapitalerhöhungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu prüfen, wie der Vorschlag zu einem besseren Zugang zu Finanzmitteln aus verschiedenen Quellen führen könnte.

Zwar wurde mit den Richtlinien (EU) [2019/1151](#) und (EU) [2025/25](#) die Digitalisierung der gesellschaftsrechtlichen Verfahren in der EU deutlich vorangebracht, aber andere wichtige Verfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Mobilisierung externer Investitionen und der Erhöhung des gezeichneten Kapitals, wurden noch nicht im gleichen Maße digitalisiert. Ein schnelleres, einfacheres und vollständig digitalisiertes Verfahren für Kapitalerhöhungen könnte neue Investoren veranlassen, Anteile zu erwerben, und dazu beitragen, ein dynamischeres und wettbewerbsfähigeres Umfeld für Beteiligungsinvestitionen in Start-ups zu schaffen.

Dieser Abschnitt der Konsultation ergänzt die im Rahmen der Strategie für die Spar- und Investitionsunion angekündigten Maßnahmen zur Förderung von Beteiligungsinvestitionen institutioneller Investoren.

29. Worin bestehen Ihrer Erfahrung nach die größten Hindernisse für die Mobilisierung privater Investitionen, z. B. im Wege einer Kapitalerhöhung, insbesondere wenn der Investor in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist?

	Für die Unternehmen	Für Investoren aus der EU	Für Investoren aus Drittländern	Weiß nicht /keine Meinung
Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Vermittlern und obligatorische Präsenzverfahren bei Gesellschafterversammlungen, die über Kapitalerhöhungen beschließen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeitaufwendige Verfahren zur Kapitalerhöhung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwierige Identitätsüberprüfung des Investors/Anteilseigners aus der Ferne, auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprach- und übersetzungsbezogene Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zeitaufwendige Verfahren für ausländische Investoren im Zusammenhang mit dem Erhalt der Steueridentifikationsnummer (TIN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hohe Verwaltungs- oder Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Kapitalerhöhung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Das Fehlen (verfügbarer) Informationen über die Rechte der Anteilseigner, insbesondere bei ausländischen Investoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rechtsunsicherheit oder mangelnde Klarheit in Bezug auf die erforderlichen Schritte eines Verfahrens zur Kapitalerhöhung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Das Fehlen grenzüberschreitender Plattformen für die Emission und Übertragung von KMU- und Start-up-Wertpapieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Hindernisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

30. In welchem Maße würden die folgenden Maßnahmen dazu beitragen, die praktischen Hindernisse für die Mobilisierung und Ermöglichung von Kapitalerhöhungen und anderen Investitionen zu reduzieren oder zu beseitigen?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Möglichkeit der vollständig online erfolgenden Durchführung von Kapitalerhöhungen in Unternehmen nach dem 28. Regime, einschließlich der Online-Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einführung EU-weit harmonisierter Verfahren für Kapitalerhöhungen von Unternehmen nach dem 28. Regime	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bereitstellung standardisierter Vorlagen, z. B. für einen Beschluss der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vereinfachung des Verfahrens zur Vergabe einer Steueridentifikationsnummer (TIN) an ausländische Investoren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Maßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Private Vertragsinstrumente: Diese Instrumente bieten Investoren die Möglichkeit, vor der tatsächlichen Ausgabe von Anteilen Kapital zu binden, und könnten dazu beitragen, ein flexibleres und wettbewerbsfähigeres Umfeld für Beteiligungsinvestitionen in nicht börsennotierte Unternehmen zu schaffen. Dazu gehören Verträge wie „Simple Agreements for Future Equity“ (abgekürzt SAFE, bezeichnet die vertraglich vereinbarte Kapitalbereitstellung als Vorauszahlung auf den künftigen Erwerb von Gesellschaftsanteilen), die in den Vereinigten Staaten sehr beliebt sind und auch in einigen EU-Mitgliedstaaten, z. B. in Frankreich, bereits verwendet werden (Bon de Souscription d'Actions par Accord d' Investissement Rapide, BSA AIR), sowie Wandelanleihen, die Merkmale von Fremd- und Eigenkapital kombinieren und auch bei der Frühphasenfinanzierung gern genutzt werden. Diese Vereinbarungen gestatten der Unternehmensleitung, Vereinbarungen mit Investoren über eine Private-Equity-Finanzierung im Gegenzug für eine Kapitalerhöhung und die künftige Ausgabe neuer Anteile zu vorab festgelegten Bedingungen (z. B. Bewertungsobergrenzen, Rabatte, Umwandlungsereignisse) zu treffen. So können sich Unternehmen rasch Mittel beschaffen, ohne sofort Anteile auszugeben, wodurch die Kosten gesenkt und die Investitionen beschleunigt werden, was für Start-ups besonders sinnvoll sein kann. Allerdings können durch solche Vereinbarungen bestehende Beteiligungen verwässert, Vorkaufsrechte eingeschränkt und Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung und Transparenz geschaffen werden, wenn die Umwandlung in Eigenkapital stattfindet.

31. Sollten die Leitungsorgane der Unternehmen nach dem 28. Regime - entweder durch die Gesellschafterversammlung oder durch die Satzung - ermächtigt werden können, Private-Equity-Investitionsvereinbarungen wie die US-amerikanischen SAFE oder die französischen BSA-AIR auszuhandeln und umzusetzen?

- Ja
- Nein
- Unter bestimmten Umständen
- Weiß nicht/keine Meinung

32. Sollte ein fakultatives standardisiertes Modell/Muster für solche Private-Equity-Investitionsvereinbarungen für Unternehmen nach dem 28. Regime entwickelt werden, um ihre Frühphasenfinanzierung im gesamten Binnenmarkt zu erleichtern?

- Ja
- Nein
- Bis zu einem gewissen Maß/unter bestimmten Umständen
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 300 Zeichen

Mehrere Anteilklassen: Mehrere Anteilklassen ermöglichen es den Unternehmen, ihre Eigenkapitalstrukturen so zu gestalten, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen von Gründern, Angestellten und externen Investoren gerecht werden. Daher könnten sie sich für Unternehmen nach dem 28. Regime eignen, um Flexibilität zu demonstrieren und sicherzustellen, dass das Unternehmen attraktiv und in der Lage ist, Wachstum zu generieren. Mit dieser Flexibilität könnten der Zugang zu privatem Kapital erleichtert, langfristiges Engagement belohnt und die Stimmrechte so gestaltet werden, dass die Entscheidungskontrolle gewahrt und die Investitionsziele unterstützt werden. Die Anteile können Stammanteile und Vorzugsanteile umfassen, die bestimmte Rechte oder Vorteile, beispielsweise wirtschaftliche, stimmrechtsbezogene oder mit der Unternehmensführung verbundene Rechte, verbriefen könnten.

33. Sollten Unternehmen nach dem 28. Regime in der Lage sein, mehrere Anteilklassen auszugeben?

- Ja
- Nein
- Bis zu einem gewissen Maß/unter bestimmten Umständen
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 300 Zeichen

Der Anwendungsbereich sollte auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung begrenzt werden.

34. Sind Sie der Meinung, dass die Verwendung mehrerer Anteilklassen den Unternehmen nach dem 28. Regime die folgenden Vorteile bieten könnte?

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Steigerung der Attraktivität eines Unternehmens nach dem 28. Regime für Investoren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steigerung der Attraktivität eines Unternehmens nach dem 28. Regime für Unternehmer/Start-ups	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung maßgeschneiderte Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung der Anwerbung hoch qualifizierter Arbeitskräfte und deren Bindung an das Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Vorteile	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Anteilen: Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - wie Vorkaufsrechte, Zustimmungsklauseln für Anteilseigner oder vorübergehende Übertragungsverbote (Bindungsfristen) - können eine wichtige Rolle für die Wahrung des inneren Zusammenhalts, den Schutz von Minderheitsgesellschaftern und die Förderung eines langfristigen Engagements spielen. Gleichzeitig wäre es für ein Unternehmen nach dem 28. Regime, das seine Anteile frei übertragen kann, möglicherweise leichter, eine offenere Struktur zu pflegen, externe Investitionen zu mobilisieren und Zutritt zu größeren Märkten zu erhalten.

Vorkaufsrechte stellen sicher, dass bei einer Übertragung der Anteile durch bestehende Anteilseigner die übrigen Anteilseigner vor dem Verkauf an Dritte ein Vorrecht auf den Erwerb dieser Anteile haben. Das **Zustimmungsrecht der Anteilseigner** bei der Aufnahme eines neuen Investors/Anteilseigners gewährt den Anteilseignern das Recht, der Übertragung von Anteilen an einen externen Investor zuzustimmen oder diese abzulehnen. Das **vorübergehende Übertragungsverbot (Bindungsfrist)** verbietet den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum (z. B. in den ersten Jahren des Unternehmens oder bis bestimmte Zwischenziele erreicht sind).

35. Sollten die Unternehmen nach dem 28. Regime Ihrer Meinung nach in der Lage sein, Anteile ohne Beschränkungen frei zu übertragen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 300 Zeichen

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht die freie Weitergabe von Unternehmensanteilen nicht vor.

36. Falls Beschränkungen erforderlich wären, welche Art von Beschränkungen wäre vorzuziehen?

- Vorkaufsrechte der Anteilseigner
- Zustimmungsrecht der Anteilseigner bei der Aufnahme neuer Anteilseigner
- Vorübergehendes Übertragungsverbot (Bindungsfrist)

Sollten diese Beschränkungen obligatorisch sein, oder sollten die Unternehmen nach dem 28. Regime sie selbst in ihrer Satzung festlegen können?

- Obligatorisch
- Von den Unternehmen in ihrer Satzung festzulegen
- Weiß nicht/keine Meinung

Finanzierungskanäle für Unternehmen nach dem 28. Regime: Die Beschaffung von Finanzmitteln durch private oder öffentliche Finanzierungsrunden, die zu Kapitaleinlagen führen, ist ein wichtiger Mechanismus zur Stärkung der finanziellen Lage eines Unternehmens. Die Eignung und Zugänglichkeit der verschiedenen verfügbaren Finanzierungskanäle kann von mehreren Faktoren abhängen, z. B. dem Reifegrad, der Größe und dem Wachstumstempo des Unternehmens, der Rechtsform (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) usw. Die verschiedenen Quellen der Beteiligungsfinanzierung wie Startfinanzierung, Business-Angel-Investitionen, Risikokapitalfinanzierung oder sogar öffentliche Kaufangebote können in unterschiedlichen Entwicklungsstadien eines Unternehmens relevant werden. Je nach Mitgliedstaat stoßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung beim Zugang zu verschiedenen Finanzierungskanälen auf Hindernisse.

37. Welche Finanzierungskanäle wären Ihrer Ansicht nach für Unternehmen nach dem 28. Regime am besten geeignet?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Kapitaleinlagen von neuen Anteilseignern oder privaten Investoren , einschließlich u. a. Business Angels, Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds, Corporate Venture Capital, anderer Private-Equity-Akteure, die im Austausch gegen Eigentums- oder Gewinnbeteiligungsrechte Mittel einbringen können	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eigenkapitalbasiertes Crowdfunding	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang zu KMU-Wachstumsmärkten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zulassung zu anderen multilateralen Handelssystemen (privaten Plattformen für den Handel mit Eigenkapitalinstrumenten unter flexiblen, aber regulierten Bedingungen)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zulassung zu regulierten Börsen : vollständige Börsennotierung an einer regulierten Börse (z. B. den Haupthandelsplätzen der nationalen Wertpapierbörsen), vorbehaltlich der Einhaltung strengerer Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Führungsstrukturen und Berichterstattung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fremdfinanzierung (Kredite, Anleihen usw. einschließlich des Zugangs zu den Kapitalmärkten für die Emission von und den Handel mit Schuldtiteln)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Finanzierungskanäle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zugang zu regulierten öffentlichen Märkten: Eine häufige Herausforderung für Start-ups und innovative Unternehmen in der EU sind Schwierigkeiten bei der Expansion - insbesondere die Mobilisierung bedeutender Anschlussinvestitionen und die Erschließung internationaler Märkte. Mit der zunehmenden Reife dieser Unternehmen steigt ihr Kapitalbedarf, und viele streben schließlich auf die regulierten öffentlichen Märkte, um ihr Wachstum zu finanzieren und Investoren eine klare Ausstiegsmöglichkeit zu bieten. Die Notierung an einem regulierten Markt ist jedoch mit deutlich strengeren rechtlichen, finanziellen und Governance-Anforderungen verbunden (z. B. in Bezug auf Transparenz, Berichtspflichten, Gesellschafterrechte und Unternehmensführung). Diese können im Gegensatz zu dem flexibleren und einfacheren Rechtsrahmen stehen, der typischerweise für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt.

38. Sind Sie der Ansicht, dass der Vorschlag Bestimmungen enthalten sollte, die einem Unternehmen nach dem 28. Regime den Zugang zu regulierten Märkten erleichtern, wenn das Unternehmen wächst?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1500 Zeichen

Aus Gründen des Anlegerschutzes und der Wettbewerbsgleichheit sollten keine Ausnahmen für den Zugang zu regulierten Märkten geschaffen werden.

V. Sonstiges

Neben gesellschaftsrechtlichen Fragen stoßen Unternehmen - insbesondere innovative Unternehmen, Start-ups und Scale-ups - auch in anderen Bereichen auf Hindernisse, wenn sie im gesamten Binnenmarkt tätig sind oder expandieren wollen. In diesem Abschnitt werden Sie gebeten, auf der Grundlage Ihnen vorliegender Informationen oder Ihrer direkten Erfahrungen näher auf die Hindernisse, denen Unternehmen im Zusammenhang mit Vorschriften zu Insolvenz, Besteuerung, Beschäftigung oder anderen Themen begegnen können, oder auf andere Punkte einzugehen, die dazu beitragen könnten, das 28. Regime zu einer attraktiven Option für Unternehmen zu machen. Entsprechende Regelungen könnten in einem modularen Ansatz schrittweise eingeführt werden.

Insolvenz

Die bestehende Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 gewährleistet die volle Entschuldung von redlichen insolventen oder überschuldeten Unternehmern innerhalb von drei Jahren; sie ermöglicht jedoch den Ausschluss bestimmter Schulden von der Entschuldung, den einige Mitgliedstaaten nutzen, um die Verbindlichkeiten von Unternehmern gegenüber Behörden von der Entschuldung

auszunehmen. Der Vorschlag für eine Insolvenzrichtlinie ([COM\(2022\) 702 final](#)), über den derzeit im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens verhandelt wird, enthält eine Reihe von Vorschriften für vereinfachte Insolvenzverfahren für Kleinstunternehmen, die möglicherweise auch für kleine und mittlere Unternehmen gelten könnten. Der Hauptgrund für eine spezielle vereinfachte Insolvenzregelung für Kleinstunternehmen oder möglicherweise auch für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Start-ups oder Scale-ups, würde darin bestehen, die Verfahrenskosten zu senken, da traditionelle Insolvenzverfahren mit einem hohen Verwaltungsaufwand und mit Rechtskosten verbunden sind, die viele zahlungsunfähige Unternehmen unterhalb einer bestimmten Größe nicht decken können. Eine solche vereinfachte Insolvenzregelung könnte auch zur Beseitigung struktureller Nachteile und der kulturellen Stigmatisierung im Zusammenhang mit Unternehmensinsolvenzen beitragen und wird von innovativen Wirtschaftsakteuren gefordert. Darüber hinaus garantiert der Vorschlag redlichen Unternehmern die Möglichkeit der vollen Entschuldung und schließt auch vermögenslose Fälle ein, in denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens derzeit in vielen Mitgliedstaaten abgelehnt wird.

39. Worin bestehen über die bestehende Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie und den derzeit verhandelten Vorschlag für eine Insolvenzrichtlinie hinaus die größten Hindernisse bei der Insolvenz von Unternehmen, insbesondere wenn diese in mehr als einem EU-Land tätig sind?

Bitte erläutern Sie dabei auch, wie diese Probleme gelöst werden könnten und ob bestimmte Maßnahmen im Bereich der Insolvenz oder in diesem Umfeld für bestimmte Arten von Unternehmen (z. B. innovative Unternehmen oder Start-ups) gelten könnten:

höchstens 1500 Zeichen

Zur Gewährleistung eines praktikablen Gläubigerschutzes sollte die Schaffung von Erleichterungen für bestimmte Unternehmensformen beim Insolvenzrecht kritisch gesehen werden. Ein Abbau von Gläubigerschutzbestimmungen für Unternehmen mit einem EU-Rechtsrahmen dürfte für Misstrauen im Rechtsverkehr und damit zu zusätzlichen vertraglichen Sicherheitsforderungen führen.

Steuern

Für Start-ups und Scale-ups, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind, gelten mitunter sehr komplexe Steuervorschriften und Meldepflichten, was etwa die Einreichung mehrerer Steuererklärungen oder unterschiedliche Steueranreize angeht.

40. Worin bestehen die größten Hindernisse im Zusammenhang mit der Besteuerung von Unternehmen, insbesondere wenn sie in mehr als einem EU-Land tätig sind?

Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Unterschiedliche Unternehmensbesteuerung in den Mitgliedstaaten. Unterschiedliche administrative Regelungen, etwa unterschiedliche Anforderungen für Rechnungsdaten. Unklare Zuständigkeiten von Behörden, keine einheitliche Anwendung des OSS-Verfahrens.

41. Gäbe es steuerliche Maßnahmen, einschließlich steuerlicher Anreize, die Sie als hilfreich erachten, um das Ziel des künftigen 28. Regimes zu unterstützen, d. h. die Entwicklung von Start-ups und Scale-ups in der EU zu ermöglichen? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Die Vorschläge der EU-Kommission zu einer Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung sollten im Rat der EU verabschiedet werden; insbesondere der Vorschlag zur Besteuerung der Betriebsstätten am Hauptsitz des Unternehmens (Head Office Tax System). Keine vollständige Harmonisierung umsatzsteuerlicher Regelungen, immer noch nationale Zuständigkeiten der Finanzbehörden und keine vollständige Anwendung des OSS Verfahrens.

Beschäftigung

Wenn Unternehmen in mehr als einem EU-Land tätig sind und Angestellte beschäftigen, gelten für sie in den einzelnen Ländern unterschiedliche arbeitsrechtliche Vorschriften, darunter möglicherweise auch unterschiedliche Anforderungen und Verfahren. Die daraus resultierende Komplexität und Rechtsunsicherheit kann Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups, davon abhalten, in verschiedenen Mitgliedstaaten zu expandieren und Personal einzustellen.

42. Worin bestehen die Haupthindernisse im Zusammenhang mit der Beschäftigung für Unternehmen, insbesondere wenn sie in mehr als einem EU-Land tätig sind und Angestellte in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigen? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Die bürokratische Entsendung von Arbeitnehmern in der EU. Die fehlende Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme.

43. Gäbe es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung, die Sie als hilfreich erachten, um das Ziel des künftigen 28. Regimes zu unterstützen, d. h. die Entwicklung von Start-ups und Scale-ups in der EU zu ermöglichen? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Jede beschäftigungsbezogene Maßnahme sollte ALLEN Unternehmen zur Verfügung stehen und nicht nur Start-ups und Scale-ups.

Kosten des Scheiterns

Das Scheitern eines Unternehmens verursacht eine Reihe sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Kosten. Dem Draghi-Bericht zufolge entstehen EU-Unternehmen im Vergleich zu US-amerikanischen Unternehmen höhere Umstrukturierungskosten, was sie in hochinnovativen Branchen, die durch Risikobereitschaft und eine „Winner-takes-most“-Dynamik gekennzeichnet sind, erheblich benachteiligt. Diese Kosten ergeben sich aus einer Reihe von Faktoren, darunter solche regulatorischer und kultureller Art. Finanzielle Verluste umfassen in der Regel uneinbringliche Investitionen, offene Schulden und mit der Schließung verbundene Aufwendungen (z. B. Abfindungen, freiwillige Liquidations- oder Insolvenzverfahren) und variieren insbesondere je nach Größe und Branche des Unternehmens. Nichtfinanzielle Kosten wie Rufschädigung und Stigmatisierung können die Bereitschaft oder Fähigkeit eines Unternehmers, einen Neuanfang zu wagen, erheblich beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang spielen auch kulturelle Unterschiede eine Rolle. Während beispielsweise in den USA ein Misserfolg oft als Lernerfahrung betrachtet wird - eine Einstellung, die Risikobereitschaft und Unternehmergeist fördert -, wird in vielen europäischen Ländern ein unternehmerisches Scheitern als persönliches Versagen angesehen und schreckt oft von einem Wiedereintritt in den Markt ab.

44. Welche Hauptprobleme stellen sich den Unternehmen im Binnenmarkt im Zusammenhang mit den Kosten des Scheiterns? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Eine zeitaufwendige Unternehmensabwicklung verhindert einen reibungslosen Karriereanfang der Gründer. Für Unternehmensgründer bringt das Scheitern ihres Unternehmens insbesondere eine Schädigung ihrer Reputation.

45. Gäbe es Maßnahmen, die Ihrer Ansicht nach hilfreich wären, um die finanziellen und nicht finanziellen Kosten des Scheiterns zu senken? Bitte erläutern Sie:

Mitarbeiteraktienoptionen

Viele Unternehmen, insbesondere aus der Start-up-Community, betonen, wie wichtig es ist, Arbeitskräfte aus der gesamten EU anzuziehen, insbesondere indem sie potenziellen Angestellten Aktienoptionen anbieten, da Start-ups möglicherweise nicht über den erforderlichen Cashflow verfügen, um wettbewerbsfähige Löhne zu zahlen. Allerdings ist es für sie oft schwierig, Aktienoptionen an Angestellte in verschiedenen Ländern auszugeben, da von Land zu Land unterschiedliche Verfahren und Vorschriften, unter anderem im Bereich der Besteuerung, gelten. Bei der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiteraktienoptionen gibt es insbesondere Unterschiede hinsichtlich des Zeitpunkts der Besteuerung - die Besteuerung erfolgt in verschiedenen Phasen des Lebenszyklus der Aktienoption - und der Klassifizierung der aus den Aktienoptionen bezogenen

Einkünfte. Die öffentliche Konsultation zum Europäischen Innovationsgesetz umfasst auch Fragen zu Mitarbeiteraktienoptionen. Die Kommission wird die Ergebnisse beider Konsultationen bei ihren künftigen Arbeiten zu diesem Thema berücksichtigen.

46. Welche Unternehmen benötigen Ihrer Ansicht nach am dringendsten Vorschriften, die den Einsatz von Mitarbeiteraktienoptionen oder von ähnlichen eigenkapitalbasierten Instrumenten für ihre Entwicklung in der gesamten EU erleichtern?

- Start-up-Unternehmen
- Scale-up-Unternehmen
- Innovative Unternehmen
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie die Gründe hierfür:

höchstens 500 Zeichen

Im Falle der Einführung von Aktiengesellschaften im 28. Regime sollten ALLE Unternehmen die Möglichkeit haben Mitarbeiteraktienoptionen anzubieten.

47. Welches sind die größten Hindernisse, denen Unternehmen begegnen, wenn sie versuchen, Mitarbeiteraktienoptionen oder ähnliche eigenkapitalbasierte Instrumente zu nutzen, um qualifizierte Arbeitskräfte anzuwerben und zu halten? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Um eine horizontale Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern und Wettbewerbsgleichheit zu wahren, sollten Mitarbeiteraktienoptionen und Mitarbeiterbeteiligungen für ALLE Unternehmen attraktiv sein. Beim Erwerb der Option sollten zunächst keine Lohnsteuer und Sozialabgaben fällig werden. Vielmehr sollten Mitarbeiteraktienoptionsmodelle am Beispiel der USA und dem Vereinigten Königreich in Erwägung gezogen werden, da diese attraktiv für Unternehmen und Mitarbeiter gestaltet sind.

Verantwortungseigentum - Vermögenssperre

Verantwortungseigentum (Steward Ownership) bezieht sich auf rechtliche Strukturen mit zwei Grundprinzipien: Eigenständigkeit und die Tatsache, dass die Gewinne dem Zweck der Gesellschaft dienen. Das Verantwortungseigentum, einschließlich einer dauerhaften Vermögenssperre, stellt sicher, dass diese Gesellschaften ihrem langfristigen Zweck Vorrang vor kurzfristigen Gewinnen einräumen. Traditionell werden solche Modelle in gemeinnützigen Einrichtungen verwendet. Gemeinnützige Einrichtungen (wie Stiftungen oder Trusts) werden bereits in Konzernstrukturen eingesetzt. Heute werden ähnliche Ideen in Bezug auf

gewinnorientierte Unternehmen geprüft. Ein Unternehmen kann einen gemeinnützigen/sozialen Zweck oder einen kommerziellen Zweck verfolgen. Das Modell der Vermögenssperre verbietet die Ausschüttung von Gewinnen an Anteilseigner, einschließlich externer Investoren, und schränkt die Übertragbarkeit von Vermögenswerten ein, da alle Gewinne in das Unternehmen reinvestiert werden sollten. Die Vermögenssperre ist ein dauerhafter Mechanismus, der nicht aufgehoben werden kann, z. B. durch die Umwandlung eines Unternehmens mit Vermögenssperre in eines ohne Vermögenssperre. Es wird auch argumentiert, dass eine dauerhafte Vermögenssperre neben anderen Maßnahmen wie der Wettbewerbspolitik dazu beitragen könnte, dass EU-Unternehmen nicht von außereuropäischen Unternehmen erworben werden können und/oder die EU verlassen, und somit dabei hilft, gegen das Problem der „Killer-Übernahmen“ (bei denen innovative Unternehmen von etablierten Unternehmen erworben werden) vorzugehen.

48. Sind Sie der Ansicht, dass im Rahmen der EU-Initiativen zur Unterstützung innovativer Start-ups und Scale-ups Lösungen wie Verantwortungseigentum-Modelle und die Vermögenssperre erforderlich sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Führen Sie dies bitte näher aus:

höchstens 1500 Zeichen

Solche Maßnahmen sind unverhältnismäßige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit und dürften die Attraktivität der Unternehmensrechtsform nach dem 28. Regime erheblich reduzieren.

Auf dem Weg zu einem Europäischen Wirtschaftsgesetzbuch

Im Letta-Bericht wurde ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch gefordert, um die Fragmentierung des Binnenmarkts zu überwinden. In der Binnenmarktstrategie wurde die gesellschaftsrechtliche Initiative des 28. Regimes ebenfalls in den Kontext der im Lauf der Zeit möglichen Entwicklung eines Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs gestellt, das weitergehende Fragen im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie Unternehmen im Binnenmarkt tätig sind, abdeckt. Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch könnte eine Kodifizierung, eine Harmonisierung und nicht zwingende Rechtsinstrumente (z. B. in Bezug auf Transaktionen zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Verbrauchern) umfassen.

49. Wäre ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch Ihrer Meinung nach für im Binnenmarkt tätige Unternehmen von Vorteil?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Auf welche Weise?

höchstens 1500 Zeichen

Durch eine Harmonisierung einzelner handelsrechtlicher Bestimmungen, etwa der Kaufmannseigenschaft.

Weitere Angaben

50. Möchten Sie noch etwas zu Problemen von Unternehmen (z. B. Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums) mitteilen?

höchstens 1500 Zeichen

Eine Harmonisierung verbindlicher handelsrechtlicher Vorschriften einschließlich gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen im Binnenmarkt wäre sinnvoll. Ein genereller Verhaltenskodex könnte dagegen allenfalls auf der Grundlage bestehender Kodexe, wie dem "Guidelines for Multinational Enterprises" der Vereinten Nationen oder dem "Global Compact" der Vereinten Nationen als Empfehlung festgelegt werden.

Wenn Sie zusätzliche Dokumente wie Positionspapiere oder Studien hochladen möchten, die Ihre Position unterstützen oder weiter ausführen könnten, laden Sie diese bitte hier hoch. Die hochgeladenen Dokumente werden neben Ihrer Antwort auf den Fragebogen veröffentlicht und als zusätzliche Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis Ihrer Position behandelt. Wenn Sie im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ die Option gewählt haben, dass Ihr Beitrag anonym bleiben soll, achten Sie bitte darauf, personenbezogene Angaben (Name, E-Mail-Adresse) aus den zusätzlich hochgeladenen Dokumenten und ihren Dokumenteigenschaften zu entfernen.

Bitte laden Sie Ihre Datei(en) hoch

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

65eb6b64-7413-4a6a-ad3b-f24356f20dae/DStV-Stellungnahme_E-9_25_28-Regime.pdf

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kommission Sie unter Umständen für weitere ausführlichere Fragen kontaktiert?

- Ja
 Nein

Contact

Angelo.ASTILEAN@ec.europa.eu

